



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-15-041-E1

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Vorläufiger Anordnung zur Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung

der Fluxys TENP GmbH, Elisabethstr. 11, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies  
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 29.10.2015 vorläufig angeordnet:

1. Die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Antragstellerin wird für feste frei zuordenbare Tages- und untertägige Kapazitäten (FZK) an den folgenden Kopplungspunkten des Netzes der Antragstellerin genehmigt:
  - a) Flussrichtung Einspeisung Eynatten in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Bocholtz;
  - b) Flussrichtung Einspeisung Bocholtz in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Eynatten;
2. Die vorläufige Anordnung gilt vorbehaltlich einer Entscheidung in der Hauptsache.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazitäten an verschiedenen Kopplungspunkten der Antragstellerin gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14.10.2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 273/5 vom 15.10.2013 (im Weiteren: Netzkodex Kapazitätszuweisung). Bei der Zuweisung konkurrierender Kapazität wird die Entscheidung, an welchen Punkten eine Kapazität durch Auktionsverfahren vermarktet und genutzt wird, den Nachfragern überlassen (ex post-Allokation). Dafür bietet der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Kopplungspunkten allokiert werden könnten, abhängig voneinander an allen diesen Kopplungspunkten in voller Höhe an. Im Ergebnis kann die Kapazität jedoch – da sie technisch nur einmal vorhanden ist – nur in einfacher Höhe an einem oder jeweils nur anteilig an den konkurrierenden Kopplungspunkte zugewiesen werden. Die Zuweisung der Kapazität erfolgt bei der konkurrierenden Vergabe an den Punkt(en), an dem die jeweiligen Auktionsteilnehmer die höchste Zahlungsbereitschaft gezeigt haben. Damit weicht die konkurrierende Auktion von dem Verfahren der Kapazitätszuweisung in voneinander unabhängigen Auktionen (ex ante-Allokation) ab. Hier muss der Fernleitungsnetzbetreiber vor dem Auktionsstart selbst die Entscheidung treffen, an welchem Punkt welcher Anteil der Kapazität angeboten werden soll. Die Zuweisung von Kapazitäten im Wege konkurrierender Auktionen ist dem Fernleitungsnetzbetreiber nach aktuellem Recht noch genehmigungsfrei möglich, steht aber ab dem 01.11.2015 mit vollem Wirksamwerden des Netzkodex Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörde.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.04.2015 bei der Beschlusskammer die Genehmigung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für verschiedene Kopplungspunkte ihres Fernleitungsnetzes beantragt. Im Einzelnen hat sie die Genehmigung für folgende Kopplungspunkte beantragt:

1. Flussrichtung Einspeisung Eynatten in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Bocholtz;
2. Flussrichtung Einspeisung Bocholtz in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Eynatten;

In diesem Schreiben hat die Antragstellerin zudem angekündigt, dass sie nach Art. 8 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung noch die Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber einholen müsse. Mit Schreiben vom 30.04.2015 hat die Beschlusskammer das

Verfahren eingeleitet und der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.06.2015 einen Fragenkatalog zum Antrag übermittelt. Die Antragstellerin hat im Weiteren mit Schreiben vom 03.07.2015 zu dem Fragenkatalog Stellung genommen. Die Antragstellerin hat zudem die Zustimmung der direkt angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber Fluxys Belgium SA (im Weiteren: Fluxys Belgium) und Gas Transport Services B.V. (im Weiteren: GTS) übermittelt, jedoch in englischer Sprache. Zudem informierte Sie über die Antworten der indirekt Betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH.

Die Antragstellerin hat zudem ausgeführt, dass konkurrierende Kapazitätsauktionen auf der Primärkapazitätsplattform der PRISMA European Capacity Platform GmbH (im Weiteren: PRISMA) seit 2011 als Standardprozess für alle Fernleitungsnetzbetreiber zentral implementiert seien und bereits jetzt von der Antragstellerin an den von ihrem Antrag erfassten Kopplungspunkten angewendet würden. Die Antragstellerin führe insoweit keinen neuen Vermarktungsprozess ein, sondern strebe die Genehmigung der bereits bestehenden Prozesse an. In ihrer Ausgestaltung entsprächen konkurrierende Auktionen dem vom Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgeschriebenen Auktionsalgorithmus. Da die konkurrierende Kapazitätsvermarktung nur Tages- und zukünftig untertägige Produkte betreffe, sei zudem sichergestellt, dass die Reservierungsquoten der Gasnetzzugangsverordnung beziehungsweise des Netzkodexes Kapazitätszuweisung eingehalten würden. Es ergäben sich keine weiteren Auswirkungen auf die Vermarktung anderer Kopplungspunkte im Netz der Antragstellerin.

Die GTS, die einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung an dem betroffenen Kopplungspunkt der Antragstellerin bereits zugestimmt hat, hat von ihrer durch die Beschlusskammer mit Schreiben vom 10.09.2015 ebenfalls eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Die Fluxys Belgium hat die von der Antragstellerin vorgetragene Zustimmung zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung am Kopplungspunkt Eynatten mit Schreiben vom 22.09.2015 bestätigt. Das Schreiben wurde in Englisch verfasst.

Um Funktionsweise und Auswirkungen des von PRISMA bei konkurrierenden Auktionen verwendeten Algorithmus nachzuvollziehen und um diese Erkenntnisse im Rahmen der entsprechenden Verfahren angemessen berücksichtigen zu können, hat die Beschlusskammer am 18.09.2015 in Anwesenheit der Antragstellerin einen Erörterungstermin mit PRISMA durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.10.2015 hat die Beschlusskammer weitere Fragen an die Antragstellerin gerichtet und zudem um die Übersendung der Zustimmung der Fluxys Belgium und GTS gemäß § 23 Abs. 2 VwVfG in deutscher Übersetzung gebeten. In diesem Schreiben hat die Beschlusskammer deutlich gemacht, dass aufgrund der noch nicht geklärten Fragen eine endgültige Entscheidung bis zum 01.11.2015 voraussichtlich nicht getroffen werden könne. Ab diesem Zeitpunkt wäre eine konkurrierende Vermarktung von Kapazitäten für Kopplungspunkte gemäß Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 UAbs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung untersagt. Die Beschlusskammer hat daher darauf hingewiesen, dass erwogen werde, eine vorläufige Ent-

scheidung zu treffen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass die vorläufige Entscheidung vermutlich nur in dem Rahmen erfolgen werde, in welchem die Antragstellerin bereits vor dem 01.11.2015 Kapazitäten in konkurrierenden Auktionen anbietet.

Die Antragstellerin hat durch Schreiben vom 12.10.2015 Stellung genommen und erläutert, dass sie bislang an allen vom Antrag umfassten Punkten konkurrierende Kapazitätsauktionen auf Tagesbasis durchführt. Zudem hat sie die Zustimmung der Fluxys Belgium und GTS in Deutsch übersetzt.

Unter dem Aktenzeichen BK7-15-051 hat die Beschlusskammer parallel außerhalb des vorliegenden Verfahrens am 20.07.2015 eine Marktkonsultation zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für konkurrierende Kapazitätszuweisungen eingeleitet. Es sind 15 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens der Antragstellerin unter dem Aktenzeichen BK7-15-041 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Die Beschlusskammer hat am 04.05.2015 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalens sowie das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Die vorliegende Entscheidung, die als vorläufige Anordnung ergeht, beruht auf § 72 EnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwVfG.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Entscheidung ergibt sich aus Art. 6 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 i.V.m. Erwägungsgrund 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. §§ 56 S. 1 Nr. 2 und S. 2 und S. 3, 72 EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Statthaftigkeit

Gemäß § 72 EnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung ist die gegenüber der Antragstellerin getroffene Entscheidung im Rahmen der vorliegenden vorläufigen Anordnung statthaft.

(1) Die Antragstellerin hat den erforderlichen Antrag gestellt. Ab dem 01.11.2015 wäre eine konkurrierende Zuweisung von Kapazitäten für Kopplungspunkte gemäß Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 UAbs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung untersagt. Die Antragstellerin strebt an, das von ihr bislang genehmigungsfrei praktizierte Verfahren der Kapazitätszuweisung an diesen Punkten auch nach dem 01.11.2015 fortzuführen und so einen zwischenzeitlichen Systemwechsel bis zur endgültigen Entscheidung vermeiden zu können. Da aufgrund der noch nicht geklärten Fragen eine endgültige Entscheidung bis zum 01.11.2015 nicht getroffen wird, hat sie das Bedürfnis nach einer vorläufigen Regelung des Sachverhalts.

(2) Die Beschlusskammer konnte die vorliegende Entscheidung auch im Rahmen einer vorläufigen Anordnung erlassen. Gemäß § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Diese Möglichkeit besteht mangels einer Einschränkung im Wortlaut des § 72 EnWG in allen bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrensarten (so auch Hanebeck in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage, § 72, Rdn. 7) und somit auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von europarechtlichen Vorgaben wie dem Netzkodex Kapazitätszuweisung. Das am 30.04.2015 eingeleitete Verfahren ist auf die Genehmigung der Durchführung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität an bestimmten Kopplungspunkten des Netzes der Antragstellerin gerichtet. Dieses Verfahren ist weiterhin anhängig und wird von der Beschlusskammer mit dem Erlass einer umfassenden Entscheidung in der Hauptsache abgeschlossen werden.

### **3. Rechtsgrundlage**

Die Beschlusskammer war zum Erlass der vorliegenden Entscheidung hinreichend ermächtigt. Die Genehmigung in Tenor Ziffer 1. beruht auf §§ 72, 56 S. 1f. EnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Die Befristung der Entscheidung in Tenor Ziffer 2. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, der Widerrufsvorbehalt in Tenor Ziffer 3. auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### **4. Eilbedürfnis**

Die Eilbedürftigkeit der Sachmaterie macht eine vorläufige Entscheidung der Beschlusskammer erforderlich.

Die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten gemäß Art. 28 UAbs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung ab dem 01.11.2015. Dies gilt unbeschadet des Artikels 6 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Kapazitätszuweisung, dessen Vorgaben bereits vor dem 01.11.2015 Geltung erlangen, und der für die vorliegende Frage nicht von Belang ist. Nach Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 UAbs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung wäre eine konkurrierende Zuweisung von Kapazitäten für Kopplungspunkte ab diesem Zeitpunkt untersagt. Die Antragstellerin führt auf der Kapazitätsplattform PRISMA seit 2014 als Standardprozess Kapazitätsauktionen im Wege

der konkurrierenden Zuweisung an. Die Antragstellerin führt insoweit keinen neuen Vermarktungsprozess ein, sondern strebt die Genehmigung der bereits bestehenden Prozesse an. Ohne eine Genehmigung durch die Beschlusskammer wäre es der Antragstellerin nach eigenen Angaben nicht möglich, dem Markt weiterhin die maximalen Kapazitäten und eine hohe Flexibilität anzubieten. Die Beschlusskammer beabsichtigt, im Hauptsacheverfahren über die Genehmigung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität an den entsprechenden Kopplungspunkten, welche die materiellen und formellen Anforderungen aus dem Netzkodex Kapazitätszuweisung erfüllt, zu entscheiden. Gegenstand dieses endgültigen Beschlusses wird eine Gesamtbewertung der mit der Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten verbundenen Auswirkungen sein. Da jedoch im Hinblick auf diese geplante Gesamtbewertung noch erheblicher Prüfungsbedarf besteht und unter anderem die Ergebnisse der Marktkonsultation ausgewertet werden müssen, ist derzeit nicht hinreichend sicher absehbar, wann eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen werden kann. Jedenfalls wird eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vor dem 01.11.2015, also nicht innerhalb der oben genannten Frist ergehen. Da eine konkurrierende Zuweisung von Kapazitäten ohne Genehmigung ab diesem Zeitpunkt untersagt wäre, konnte eine Entscheidung über den vorliegenden Antrag im Rahmen der Hauptsacheentscheidung daher nicht abgewartet werden.

## **5. Formelle und Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Die Voraussetzungen für den Erlass der einstweiligen Anordnung liegen vor.

### **5.1. Vorläufige Genehmigung (Tenor zu Ziffer 1.)**

Mit Tenor Ziffer 1. wird die Durchführung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität durch die Antragstellerin für frei zuordenbare Tages- und untertägige Kapazitäten an den entsprechenden Kopplungspunkten des Netzes der Antragstellerin vorläufig genehmigt. Die vorläufige Genehmigung ist nach summarischer Prüfung der von der Antragstellerin glaubhaft gemachten Umstände formell (siehe dazu im Folgenden Abschnitt 5.1.1) und materiell (siehe dazu im Folgenden Abschnitt 5.1.2) rechtmäßig.

#### **5.1.1. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor. Insbesondere stellt die vorläufige Genehmigung vorliegend die statthafte Sicherungsmaßnahme dar. Statthafter Inhalt einer vorläufigen Anordnung kann jede Entscheidung sein, die von der Regulierungsbehörde generell in dem Verfahren getroffen werden kann (vgl. Hanebeck in Britz/Hellermann/Hermes, 3. Auflage 2015, § 72, Rdn. 7). Die Zuweisung konkurrierender Kapazität an Kopplungspunkten erfordert ab dem 01.11.2015 nach Art. 8 Abs. 2 Netzkodex

Kapazitätszuweisung eine Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Die Antragstellerin strebt an, an den o.g. Kopplungspunkten auch über den 01.11.2015 hinaus Kapazitäten im Wege der konkurrierenden Zuweisung zu vergeben, und hat daher eine entsprechende Genehmigung für die Kopplungspunkte Eynatten, Flussrichtung Einspeisung in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Bocholtz und Bocholtz, Flussrichtung Einspeisung in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Eynatten beantragt.

### **5.1.2. Materielle Rechtmäßigkeit**

Die vorläufige Anordnung ist auch materiell rechtmäßig. Die Antragstellerin hat nach summarischer Prüfung für die im Tenor Ziffer 1. genannten Kopplungspunkte hinreichend glaubhaft gemacht, dass an der Erteilung der vorläufigen Genehmigung ein andere Interessen überwiegendes besonderes öffentliches Interesse sowie ein besonderes privates Interesse in ihrer Person bestehen (siehe unter Abschnitt 0), und dass vor dem Hintergrund der Sicherung dieser Interessen ein Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar erscheint (siehe unter Abschnitt 5.1.2.2).

#### **5.1.2.1. Überwiegendes Genehmigungsinteresse**

Die Antragstellerin hat nach summarischer Prüfung im Hinblick auf die Konkurrenzzone Eynatten – Bocholtz ein überwiegendes öffentliches sowie privates Interesse an der Erteilung einer vorläufigen Genehmigung glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat schlüssig Umstände dargelegt, die für ihre Person ein erhebliches privates Interesse an der vorläufigen Entscheidung begründen. Sie hat im Hinblick auf die o.g. Kopplungspunkte einen Sachverhalt vorgetragen, der die Genehmigung der von ihr begehrten konkurrierenden Kapazitätszuweisung im Hauptsacheverfahren vorbehaltlich offener Fragen in der noch nicht abgeschlossenen Prüfung grundsätzlich möglich erscheinen lässt. Die Antragstellerin hat zudem dargelegt, dass eine Umstellung der aktuell durchgeführten konkurrierenden Kapazitätszuweisung auf das System der ex ante-Allokation für sie mit einem IT-seitigen und somit mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre. Im Falle einer späteren Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens müsste dieser Systemwechsel sodann zeitnah wieder rückgängig gemacht werden. Das private Interesse der Antragstellerin an der Vermeidung eines doppelten, letztlich ineffizienten Systemwechsels erscheint daher grundsätzlich schutzwürdig.

Auf der anderen Seite besteht nach dem Vortrag der Antragstellerin auch hinreichend glaubhaft ein wesentliches öffentliches Interesse an einer vorläufigen Beibehaltung des aktuell angewendeten Kapazitätszuweisungssystems. Ein zweimaliger Systemwechsel bei der Kapazitätsvergabe in kürzester Zeit würde den Netzzugang für die Transportkunden der Antragstellerin erschweren und intransparenter machen. Darüber hinaus hat die Antragstellerin vorgetragen, dass mit

einer kurzfristigen Umstellung auf das System der ex ante-Allokation mit einer Reduktion der Flexibilität und des aggregierten Kapazitätsangebotes an den betroffenen Punkten einhergehen würde. Die Gefahr eines daraus möglicherweise entstehenden kurzfristigen Kapazitätsengpases fällt auch vor dem Umstand besonders ins Gewicht, dass in der bevorstehenden Winterzeit traditionell eine hohe Gasnachfrage und damit auch ein gesteigerter Kapazitätsbedarf besteht. Insofern sieht die Beschlusskammer ein schutzwürdiges öffentliches Interesse an einer vorläufigen Entscheidung zur zuverlässigen Gewährung des Netzzugangs.

Demgegenüber sieht die Beschlusskammer für diese Kopplungspunkte nach summarischer Prüfung keine Interessen, die einer vorläufigen Genehmigung an diesen Punkten zwingend entgegenstehen. Insbesondere ist keine unzumutbare Belastung der unmittelbar angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiberinnen ersichtlich. Zum einen hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass das System der konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den o.g. Kopplungspunkten bereits bislang mit Kenntnis der und in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiberinnen erfolgreich praktiziert werde. Zum anderen hat die Antragstellerin im Rahmen des anhängigen Verfahrens die ausdrückliche Zustimmung der Fluxys Belgium (Kopplungspunkt Eynatten) und GTS (Kopplungspunkt Bocholtz) und damit aller unmittelbar angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiberinnen zur Durchführung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung eingeholt und der Beschlusskammer dargelegt. Des Weiteren hat die Beschlusskammer auch selbst den angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiberinnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Fernleitungsnetzbetreiberinnen haben von dieser Möglichkeit der Stellungnahme entweder keinen Gebrauch gemacht oder der Beschlusskammer gegenüber diese Zustimmung bestätigt.

#### **5.1.2.2. Abwarten der Hauptsacheentscheidung unzumutbar**

Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ist im vorliegenden Fall nicht zumutbar. Aufgrund der komplexen Verfahrensmaterie und der noch offenen zahlreichen Prüfungsfelder wird die Hauptsacheentscheidung nicht vor dem 01.11.2015 ergehen. Die mit dem ohne eine zwischenzeitliche Regelung des Sachverhalts einhergehenden, soeben beschriebenen Nachteile, sind nach Ansicht der Beschlusskammer so gewichtig, dass dies den Erlass der Genehmigung im Wege der vorläufigen Anordnung erforderlich macht.

#### **5.2. Umfang der Genehmigung**

Die vorläufige Genehmigung war auch auf die konkurrierende Zuweisung untertägiger Kapazitäten zu erstrecken. Fernleitungsnetzbetreiber sind erst mit vollem Wirksamwerden des Netzkodex Kapazitätszuweisung ab dem 01.11.2015 zur Versteigerung untertägiger Kapazitäten verpflichtet. Insoweit bezieht sich der Antrag der Antragstellerin auf einen neuen Vermarktungsprozess und nicht auf die Genehmigung bereits bestehender Prozesse. In Bezug auf untertägige

Kapazitätsprodukte wird durch die vorläufige Genehmigung in diesem Punkt die Hauptsache vorweggenommen. Allerdings wäre eine vorläufige Genehmigung unter Ausschluss der untertägigen Vermarktung nach Aussage der Antragstellerin für diese praktisch gegenstandslos. Die Antragstellerin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nichtberücksichtigung der untertägigen Kapazität die konkurrierende Kapazitätszuweisung vollständig unmöglich macht. Nach ihren nicht anzuzweifelnden Angaben ist eine Trennung zwischen konkurrierender Zuweisung für untertägige Produkte und längerfristige Produkte in den IT-Systemen der Antragstellerin nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die vorläufige Genehmigung auch auf untertägige Kapazitäten zu erstrecken. Da ansonsten eine Verpflichtende Regelung nicht von der Antragstellerin umgesetzt werden kann, bestehen auch diesbezüglich ein schutzwürdiges privates Interesse der Antragstellerin an der Vermeidung eines potenziell doppelten, letztlich ineffizienten Systemwechsels und ein öffentliches Interesse an einer vorläufigen Entscheidung zur zuverlässigen Gewährung des Netzzugangs, da ansonsten keine untertägigen Kapazitäten vermarktet werden könnten. Weil nach summarischer Prüfung keine Interessen ersichtlich sind, die einer vorläufigen Genehmigung auch untertägiger Kapazitäten zwingend entgegenstehen, ist die zumindest teilweise Vorwegnahme der Hauptsache aufgrund dieser Nichtteilbarkeit der vorläufigen Entscheidung daher hinzunehmen.

### **5.3. Geltungsdauer**

Die vorliegende Entscheidung gilt vorbehaltlich einer Entscheidung in der Hauptsache. Die Entscheidung soll für die Antragstellerin sowie die an den Kapazitätsauktionen beteiligten Transportkunden Rechts- und Planungssicherheit für die Übergangsphase bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag schaffen.

### **5.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu Ziffer 3.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dies ist erforderlich, um auf kurzfristige Entwicklungen oder grundlegende neue Erkenntnisse innerhalb angemessener kurzer Frist reagieren zu können.

### **5.5. Kosten (Tenor zu Ziffer 4.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist

bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies  
Beisitzerin

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin